



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

168. Jahrgang

Nr. 3

21.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Bischof von Würzburg

- Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 59
- Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 61
- Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung
für die Diözese Würzburg (MAVO) 64
- Erste Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft
Bischöflicher Stuhl zu Würzburg 65
- Firmtermine Januar bis Mai 2022 66

Generalvikar

- Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit. 71

Bischöfliches Ordinariat

- Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden am 1. April 2022 78
- Zweite Dienstprüfung der Kapläne und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten – Bewerbung 78
- Personalnachrichten 80
- Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen 87

Bischof von Würzburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozial-

versicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

1.a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

1.b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

1.c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

1.d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

2.a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

2.b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Würzburg, 2. März 2022

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„ ²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Würzburg, 2. März 2022

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

**Gesetz zur Änderung
der Mitarbeitervertretungsordnung
für die Diözese Würzburg (MAVO)**

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Würzburg (MAVO) vom 1. Oktober 2011 (WDBl 157 [2011] Nr. 23 vom 15.12.2011, S. 695–701) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2020 (WDBl 166 [2020] Nr. 4 vom 20.04.2020, S. 87–88), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2021 (WDBl 167 [2021] Nr. 2 vom 22.02.2021, S. 56–58), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2021 (WDBl 167 [2021] Nr. 12 vom 17.12.2021, S. 323–324) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2021 (WDBl 168 [2022] Nr. 1 vom 20.01.2022, S. 10–11) wird wie folgt geändert:

**Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Würzburg (MAVO)**

I.

1.) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

2.) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3.) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

4.) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Würzburg, 2. März 2022

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Erste Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Artikel 1

Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Mit Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 31. Januar 2022 wird das Statut vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020], Nr. 6, S. 135–141) wie folgt geändert:

1. A. I. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach (3) wird (4) wie folgt neu eingefügt:
„(4) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg übernimmt die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert zu diesem Zweck die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg.“
- b) Die bisherigen Unterpunkte 4, 5 und 6 ändern sich wie folgt:
(4) wird zu (5), (5) wird zu (6) und (6) wird zu (7).

2. B. IV. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) (1) wird wie folgt geändert:
„c) den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen, die eine Zahlungspflicht oder einen Zahlungsanspruch der Körperschaft begründen, deren Wert einmalig oder – bei wiederkehrender Leistungspflicht – in Summe 500.000 € übersteigt; maximal jedoch 2.000.000 € pro Kalenderjahr.“

„e) den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsüberlassungsverträge, deren Jahresmiete beziehungsweise -pacht 60.000 € übersteigt,“

b) (3) wird wie folgt geändert:

„Ist bei Gefahr in Verzug oder im Fall einer aus anderen Gründen unaufschiebbaren Entscheidung eine vorherige Befassung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls nicht möglich, ist die Beschlussfassung über die vorstehenden Zustimmungs- und Anhörungsrechte unverzüglich nachzuholen. Eine Entscheidung ist dann unaufschiebbar, wenn ein Zuarbeiten nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung zu finanziellen oder wirtschaftlichen Einbußen für den Bischöflichen Stuhl führen würde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Promulgation in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt; sie ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren.

Würzburg, 3. März 2022

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

**Firmtermine
Januar bis Mai 2022****Dekanat Aschaffenburg****Pastoraler Raum Aschaffenburg****Donnerstag, 12. Mai 2022**

17.00 Uhr in Aschaffenburg, St. Gertrud, für den Pastoralen Raum Aschaffenburg (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Aschaffenburg West**Freitag, 25. März 2022**

17.00 Uhr in Kleinostheim für die Pfarrei St. Laurentius, Kleinostheim (Weihbischof Ulrich)

Samstag, 26. März 2022

9.30 Uhr in Stockstadt für die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin, Stockstadt a.Main (Weihbischof Ulrich)

Montag, 2. Mai 2022

14.00 Uhr in Großostheim, Mariä Himmelfahrt, für die Untergliederung Bachgau (Weihbischof Ulrich)

Samstag, 21. Mai 2022

10.00 Uhr in Mainaschaff für die Pfarrei St. Margaretha, Mainaschaff (Erzbischof Abastoflor)

14.00 Uhr in Mainaschaff für die Pfarrei St. Margaretha, Mainaschaff
(Erzbischof Abastoflor)

Dekanat Bad Kissingen

Pastoraler Raum Hammelburg

Mittwoch, 4. Mai 2022

8.30 Uhr in Elfershausen für die Pfarreiengemeinschaft Saalekreuz, Elfershausen (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Hammelburg für die Pfarreiengemeinschaft Sieben Sterne im Hammelburger Land, Hammelburg (Weihbischof Ulrich)

16.00 Uhr in Oberthulba für die Pfarreiengemeinschaft St. Michael im Thulbatal, Oberthulba (Weihbischof Ulrich)

Dekanat Haßberge

Pastoraler Raum Haßberge West

Dienstag, 10. Mai 2022

14.00 Uhr in Hofheim für die Pfarreiengemeinschaft Hofheim i.UFr. (Abt Michael)

17.00 Uhr in Hofheim für die Pfarreiengemeinschaft Hofheim i.UFr. (Abt Michael)

Freitag, 13. Mai 2022

8.30 Uhr in Wonfurt für die Pfarreiengemeinschaft Theres (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Aidhausen für die Pfarreiengemeinschaft Aidhausen-Riedbach (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Haßberge Süd

Mittwoch, 11. Mai 2022

8.30 Uhr in Knetzgau für die Pfarreiengemeinschaft Knetzgau (Abt Michael)

11.00 Uhr in Knetzgau für die Pfarreiengemeinschaft Knetzgau (Abt Michael)

Dekanat Kitzingen

Pastoraler Raum Kitzingen

Dienstag, 24. Mai 2022

15.00 Uhr in Münsterschwarzach, Abtei, für den Pastoralen Raum Kitzingen (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Schwarzach am Main – St. Benedikt

Samstag, 12. März 2022

9.30 Uhr in Münsterschwarzach, Abtei, für den Pastoralen Raum Schwarzach am Main – St. Benedikt (Weihbischof Ulrich)

Dekanat Main-Spessart

Pastoraler Raum Gemünden a.Main

Dienstag, 8. Februar 2022

8.30 Uhr in Wernfeld für die Pfarreiengemeinschaft Unter-der-Homburg, Gösenheim (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Karlstadt

Dienstag, 8. Februar 2022

11.00 Uhr in Karlstadt, Zur Heiligen Familie, für die Untergliederung Karlstadt (Weihbischof Ulrich)

Montag, 14. Februar 2022

17.00 Uhr in Gänheim für die Untergliederung Arnstein (Weihbischof Ulrich)

Samstag, 14. Mai 2022

10.00 Uhr in Retzbach, Wallfahrtskirche, für die Untergliederung Zellingen (Bischof Bahlmann)

Pastoraler Raum Marktheidenfeld

Dienstag, 24. Mai 2022

9.30 Uhr in Urspringen für die Pfarreiengemeinschaft Maria – Patronin von Franken, Urspringen (Weihbischof Ulrich)

Dekanat Miltenberg

Pastoraler Raum Obernburg a.Main

Montag, 23. Mai 2022

14.00 Uhr in Großwallstadt für die Pfarreiengemeinschaft Großwallstadt-Niedernberg (Weihbischof Ulrich)

17.00 Uhr in Obernburg für die Pfarreiengemeinschaft Lumen Christi entlang der Mömling, Obernburg a.Main (Weihbischof Ulrich)

Dekanat Schweinfurt

Pastoraler Raum Gerolzhofen

Dienstag, 3. Mai 2022

8.30 Uhr in Alitzheim für die Pfarreiengemeinschaft Marienhain, Herlheim, und die Pfarreiengemeinschaft St. Raphael, Unterspiesheim (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Gerolzhofen für die Pfarreiengemeinschaft St. Franziskus am Steigerwald, Gerolzhofen (Weihbischof Ulrich)

16.00 Uhr in Dingolshausen für die Pfarreiengemeinschaft Kirche am Zabelstein, Traustadt (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Schweinfurter Oberland**Donnerstag, 17. März 2022**

8.30 Uhr in Stadtlauringen für den Pastoralen Raum Schweinfurter Oberland (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Schweinfurter Mainbogen**Freitag, 1. April 2022**

8.30 Uhr in Gochsheim für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, Gochsheim (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Schwebheim für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, Gochsheim (Weihbischof Ulrich)

Donnerstag, 28. April 2022

11.00 Uhr in Bergrheinfeld für die Pfarreiengemeinschaft Zu den Frankenaposteln im Maintal, Bergrheinfeld (Weihbischof Ulrich)

Montag, 30. Mai 2022

17.00 Uhr in Heidenfeld für die Pfarreiengemeinschaft Heidenfeld, Hirschfeld, Röhlein (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Schweinfurt Nord-West**Samstag, 21. Mai 2022**

9.30 Uhr in Niederwerrn für die Pfarreiengemeinschaft Niederwerrn-Oberwerrn (Weihbischof Ulrich)

Samstag, 28. Mai 2022

14.00 Uhr in Geldersheim für die Pfarreiengemeinschaft St. Martin im Oberen Werntal, Geldersheim (Weihbischof Ulrich)

Dekanat Würzburg**Pastoraler Raum Bergtheim-Fährbrück****Mittwoch, 16. Februar 2022**

8.30 Uhr in Bergtheim für die Untergliederung Bergtheim-Fährbrück (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Bergtheim für die Untergliederung Bergtheim-Fährbrück (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Würzburg Nord-Ost**Freitag, 14. Januar 2022**

17.00 Uhr in Würzburg, St. Jakobus, für die Pfarreiengemeinschaft St. Albert und St. Jakobus, Würzburg (Weihbischof Ulrich)

Donnerstag, 10. Februar 2022

10.00 Uhr in Estenfeld für die Pfarreiengemeinschaften Gemeinsam unterwegs – St. Afra und St. Peter und Paul, Rimpar und St. Mauritius – St. Michael – St. Georg, Estenfeld (Weihbischof Ulrich)

14.00 Uhr in Würzburg, Ökumenisches Zentrum, für die Untergliederung Lengfeld (Weihbischof Ulrich)

17.00 Uhr in Rimpar für die Pfarreiengemeinschaften Gemeinsam unterwegs – St. Afra und St. Peter und Paul, Rimpar und St. Mauritius – St. Michael – St. Georg, Estenfeld (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Würzburg Nord-West**Freitag, 11. Februar 2022**

8.30 Uhr in Thüngersheim für die Pfarreiengemeinschaft Güntersleben-Thüngersheim und Untergliederung Dürrbachtal-Veitshöchheim (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Thüngersheim für die Pfarreiengemeinschaft Güntersleben (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Würzburg Süd-Ost**Samstag, 29. Januar 2022**

8.30 Uhr in Würzburg, Unsere Liebe Frau, für die Pfarreiengemeinschaft Würzburg Ost (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Würzburg, Unsere Liebe Frau, für die Pfarreiengemeinschaft Würzburg Ost (Weihbischof Ulrich)

Dienstag, 15. Februar 2022

14.00 Uhr in Eibelstadt für die Untergliederung Würzburg Süd (Weihbischof Ulrich)

Pastoraler Raum Würzburg Süd-West**Freitag, 28. Januar 2022**

17.00 Uhr in Würzburg, St. Laurentius, für die Pfarreiengemeinschaft Heidingsfeld und St. Bruno (Weihbischof Ulrich)

Mittwoch, 27. April 2022

10.00 in Würzburg, Körperbehindertenzentrum für das Körperbehindertenzentrum (Weihbischof Ulrich)

Generalvikar

Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit

Zwischen der Diözese Würzburg
– nachfolgend Dienstgeber genannt –
vertreten durch den Generalvikar Dr. Jürgen Vorndran

und

der Mitarbeitervertretung
vertreten durch die Vorsitzende Frau Dorothea Weitz

wird aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Krise auf Grundlage des § 7 a ABD nachfolgende Dienstvereinbarung zur Weiterführung von Kurzarbeit und zur Gestaltung der Arbeitszeit mit dem Ziel vereinbart, Entlassungen zu vermeiden. Die Parteien schließen diese Vereinbarung in der Erwartung, dass zumindest anteilig ein eingeschränkter Veranstaltungs- und Beherbergungsbetrieb stattfinden kann.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 3 MAVO, die im Tagungsbereich der Bildungshäuser der Diözese Würzburg (Anlage 1) in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind. Sofern erforderlich, schließt der Dienstgeber mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht dem Geltungsbereich der MAVO unterfallen, eine inhaltsgleiche Regelung ab.

(2) Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung:

- a) die jeweilige Hausleitung bzw., sofern im Einzelfall die Stelle nicht besetzt ist, die jeweils benannte kommissarische Hausleitung;
- b) Auszubildende und das mit der Ausbildung beauftragte Personal, sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet;
- d) Praktikantinnen und Praktikanten;
- e) schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird;
- f) geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht;

- g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen;
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Förderung nach § 16 i SGB II von den Kommunen erhalten;
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. der Freizeitphase der Sabbatjahrregelung; für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit bzw. der Ansparphase der Sabbatjahrregelung kann § 10 FlexAZR /ABD Teil D, 6a.) sinngemäß angewandt werden.

§ 2 Beginn und Dauer der Kurzarbeit

- (1) Die Kurzarbeit wird in den unter § 1 genannten Einrichtungen in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 im gesamtem Tagungsbetrieb weitergeführt.
- (2) Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.
- (3) Der Dienstgeber verpflichtet sich, vorab zu prüfen, ob wegen behördlicher Anordnung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lohnfortzahlung oder eine sonstige Erstattung in voller oder teilweiser Höhe zusteht, und diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe weiterzugeben. Der Dienstgeber verpflichtet sich, diese Erstattungen zu beantragen und die Mitarbeitervertretung laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- (4) Der Umfang der Kurzarbeit beträgt maximal 100 %. Der konkrete Umfang der Kurzarbeit wird von der jeweiligen Bereichsleitung zusammen mit der Hausleitung aufgrund der realistischen Prognose hinsichtlich der erwarteten Belegung und anhand des Dienstplans festgelegt. In die Kurzarbeit sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig einzubeziehen, sofern nicht besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen. Die Mitarbeitervertretung ist über die Auswahlgründe zu informieren. Sollte es aufgrund einer Schließung bzw. Teilschließung einzelner Tagungsbereiche erforderlich werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häuserübergreifend eingesetzt werden, werden die für einen solchen Einsatz erforderlichen Modalitäten unter Berücksichtigung der Beteiligungstatbestände der Mitarbeitervertretung in einer gesonderten Regelung vereinbart.
- (5) Die Lage und der Umfang der Arbeitszeit werden nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen geregelt. Die für die einzelne Mitarbeiterin/den einzelnen Mitarbeiter während der Kurzarbeit geltenden Arbeitszeiten werden

dieser/diesem mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich mitgeteilt. Die Bekanntmachung des angepassten Dienstplans kann auch telefonisch oder in sonst geeigneter Form, z. B. digital, erfolgen. Die Lage der Arbeitszeit soll möglichst so verteilt werden, dass dies den Ausfall ganzer Schichten zur Folge hat. Die Einhaltung der Ankündigungsfrist ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit. Der Arbeitsausfall wird in ganzen Tagen zusammengefasst. Die Mitarbeitervertretung ist über die aktuelle Entwicklung laufend zu informieren.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen. Bereits vor Abschluss dieser Dienstvereinbarung geplanter und genehmigter Urlaub ist zu nehmen und zu gewähren. Bei „Kurzarbeit Null“ ist der Dienstgeber berechtigt, den bestehenden Urlaubsanspruch anteilig zu kürzen.

(7) Mehrstunden und Überstunden werden während der Dauer der Kurzarbeit weder angeordnet noch geduldet bzw. gebilligt.

§ 3 Geschützte Arbeitszeitguthaben

Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben), zur Verwendung im Rahmen des § 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV, die die gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung (Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical etc.), aber auch für Zeiten vor einer Rente wegen Alters, sowie für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen abdecken, führen nicht zu einer Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalles.

§ 4 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit vereinbaren. Besteht der vorübergehende unvermeidbare Arbeitsausfall, der zur Weiterführung der Kurzarbeit geführt hat, nicht mehr, ist diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss kündbar.

(2) Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass für weitere Dienststellen und Einrichtungen der Diözese Würzburg Kurzarbeit eingeführt werden soll.

§ 5 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information, Beratung und Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit mindestens einem ihrer Mitglieder an allen Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teil. Eine entsprechende Ansprechpartnerin/ein entsprechender Ansprechpartner wird seitens der Mitarbeitervertretung benannt.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind folgende Informationen anhand von schriftlichen Unterlagen auszuhändigen:

- a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist;
- b) der jeweilige bestehende Umfang der Kurzarbeit aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm des Dienstgebers;
- c) Vorschlag über die Gestaltung der Arbeitszeit, der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter sofern Arbeitszeiten abgebildet werden können.

(4) Der Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Kurzarbeit monatlich ermöglicht, die im jeweiligen Vormonat geleisteten Arbeitszeiten aller Mitarbeiter einschließlich der Auszubildenden einzusehen.

(5) Der Dienstgeber übernimmt erforderliche Meldepflichten gemäß § 48 der Satzung der ZVK Bayern stellvertretend für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, ist der Dienstgeber verpflichtet, betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Meldepflicht hinzuweisen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld, die sonstigen Entgeltansprüche (§ 7) und die Aufstockungszahlung (§ 9) werden mit dem üblichen Entgeltzahlungstermin ausgezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit. Zu diesem Zweck liefern die Hausleitungen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen und Dienstpläne bis zum Fünften des Folgemonats an die Personalabteilung. Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich Kurzarbeitergeld, soweit nicht unter § 7 und § 9 etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Sonstige Entgeltansprüche

(1) Die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten vom Dienstgeber monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt.

(2) Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurzgearbeitet:

- a) Urlaubsentgelt
- b) Entgelt für gesetzliche Feiertage

c) Freizeitausgleich für Überstunden oder Mehrarbeit, die vor dem Zeitraum der Kurzarbeit erarbeitet wurden und während der Kurzarbeit ausgeglichen werden soll: Hier ist der Stundenwert der Überstunde/Mehrarbeitsstunde anzusetzen, der vor der Kurzarbeit bestanden hat. Vorrangig gilt aber: Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben abzubauen

d) vermögenswirksame Leistungen

e) Sonderzahlungen nach ABD (z. B. Jahressonderzahlung, besondere Einmalzahlung)

f) sonstige Sonderzahlungen

(3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z. B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 8 Abrechnung des Kurzarbeitergeldes

(1) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden Entgelt und Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.

(2) In Härtefällen bei von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Dienstgeber in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung eine beiderseits verträgliche Lösung entwickeln. Keine Mitarbeiterin/Kein Mitarbeiter darf aufgrund des Kurzarbeitergeldes unter den jeweils geltenden Mindestlohn, bezogen auf seinen/ihren Beschäftigungsumfang, fallen.

§ 9 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Einschränkung der Einrichtung

Der Dienstgeber leistet zum gekürzten Monatsentgelt und zum Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese wird so bemessen, dass der/die Mitarbeiter/-in insgesamt (Summe aus gekürztem Monatsentgelt, Kurzarbeitergeld und Aufstockungszahlung) in den Entgeltgruppen 1 bis 10 95 v. H. des bisherigen Nettoentgelts und ab Entgeltgruppe 11 90 v. H. des bisherigen Nettoentgelts erhält. Die Aufstockungszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sofern die Kasse, bei der die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, dies zulässt, leistet der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 Zahlungen zur Zusatzversorgung, wie wenn keine Kurzarbeit vorläge.

§ 10 Kündigung

Während der Kurzarbeit und für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen

gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den in § 1 genannten Einrichtungen nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit der Dienstvereinbarung Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. März 2022. Sie hat keine Nachwirkung. Die in § 4 aufgezeigten Möglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.

(4) Gesetzliche und arbeitsvertragliche Regelungen, die die Kurzarbeit betreffen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben von dieser Vereinbarung gänzlich unberührt.

Würzburg, 28. Februar 2022

Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar

Dorothea Weitz
MAV-Vorsitzende

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Burkardushaus, Haus am Dom
Am Bruderhof 1
97070 Würzburg

Exerzitienhaus Himmelspforten
Mainaustraße 42
97082 Würzburg

Tagungszentrum Schmerlenbach
Schmerlenbacherstr. 8
63768 Hösbach

Lernwerk Volkersberg, Erwachsenenbildung
Volkersberg 1
97769 Bad Brückenau

Jugendbildungsstätte Volkersberg
Volkersberg 1
97769 Bad Brückenau

Jugendhaus St. Kilian
Bürgstädter Straße 8
63897 Miltenberg

Generationen-Zentrum Matthias Ehrenfried e.V.
Bahnhofstraße 4-6
97070 Würzburg

Martinushaus Aschaffenburg
Treibgasse 26
63739 Aschaffenburg

Bischöfliches Ordinariat

Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden am 1. April 2022

Am 12. Januar 2022 wurde der Wahlausschuss zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) bestellt, dieser hat sich am 20. Januar 2022 wie folgt konstituiert:

- Weitz, Dorothea, Vorsitzende
- Billich, Petra, Schriftführerin
- Chalupka, Johanna, Beisitzerin
- Hemmerich, Paulina, Beisitzerin
- Trost, Selina, Beisitzerin

Die drei Jugendvertreterinnen werden nicht mehr kandidieren und können daher den Wahlausschuss vertreten. Der Wahlausschuss wird gemäß den Bestimmungen der MAVO die Wahlvorbereitungen treffen und für die Durchführung der Wahl Sorge tragen. Mit dem Versand des Wahlausschreibens am 9. Februar 2022 wird die Wahl eingeleitet.

Für den Wahlausschuss

Dorothea Weitz	Petra Billich
Vorsitzende	Schriftführerin

Johanna Chalupka	Paulina Hemmerich	Selina Trost
Beisitzerin	Beisitzerin	Beisitzerin

Zweite Dienstprüfung der Kapläne und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten – Bewerbung

Die Diözese Würzburg bietet im Jahr 2023 wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Sie wird nach den Prüfungsordnungen der bayerischen Diözesen vom 1. Januar 1996 (für die Diözese Würzburg veröffentlicht im WDBI 142 [1996] Nr. 4 vom 01.03.1996, S. 65–74) durchgeführt.

Um die Teilnahme können sich die Priester des Weihejahrgangs 2020 oder früherer Weihejahrgänge bewerben, ebenso Laitheologinnen und -theologen, die am 1. Januar 2023 drei Jahre im kirchlichen Dienst stehen.

Die Bewerbungen sind bis zum 6. Mai 2022 an den Diözesanbischof, jedoch über die Prüfungskommission (Ausbildungszentrum & Priesterseminar, Abteilung Personalgewinnung und Ausbildung, Domerschulstraße 18, 97070 Würzburg) einzureichen. Diesem Gesuch ist der Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Gruppensupervisionssitzungen beizufügen; falls die vorgeschriebene Anzahl von 24 Sitzungen noch nicht erreicht ist, sind die bis-

herigen Sitzungen nachzuweisen. Der Nachweis der noch ausstehenden Sitzungen ist bis zum 17. Juni 2023 zu erbringen. Ebenso sind die Nachweise der bereits erfolgten homiletischen und liturgischen Beratungsbesuche beizufügen. Priester aus anderen Diözesen müssen ferner die schriftliche Zustimmung ihres Ortsordinarius, Ordenspriester diejenige ihres Ordensoberen beifügen.

Die Entscheidung des Diözesanbischofs wird der Antragstellerin/dem Antragsteller bis zum 31. Mai 2022 mitgeteilt. Mit der Mitteilung über die positive Entscheidung erhält die Bewerberin/der Bewerber genaue Unterlagen über den Verlauf der Prüfung.

Als Vertreter der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten gehören der Kommission für die Prüfung des Jahres 2023 an:

- für die Berufsgruppe der Kapläne:
Bertram Ziegler, Schweinfurt
- für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten:
Christian Storath, Hammelburg

Themen der Zulassungsarbeiten der Zweiten Dienstprüfung 2022

- Lucia Böhnel:
Bedeutung und Konsequenzen der Anwendung des c. 517 § 1 CIC/1983 auf die pastoralen Räume des Bistums Würzburg
- Martin Drzizga:
Pastoral 2.0 – Digitale Angebote als Ausdruck kirchlicher Dienstleistung
- Frank Elsesser:
Ministrantenarbeit und Kurzfilm!
Versuch und Reflexion einer liturgischen Weiterbildung von Ministranten durch einen Kurzfilm
- Marie-Bernadette Reichert:
Angst, Trauer, Freude – Musikimpulse als liturgisches Beziehungselement
- Verena Sauer:
SchattenZEIT | LichtMOMENT
Die A-Funktionalität Gottes im Aushalten und Gestalten von Leid.
Eine bibelwissenschaftliche Perspektive für trauerpastorale Begleitung

Personalnachrichten

In die Ewigkeit wurde heimgerufen:

Monsignore Pfarrer i. R. Karl **Wenzel**.
Geboren am 25. November 1931 in Heigenbrücken,
am 17. Juli 1955 zum Priester geweiht,
am 10. Februar 2022 verstorben,
beerdigt in Estenfeld.

Gemäß Art. 36 i.V.m Art. 43 des Dekanatsstatuts vom 20. Oktober 2021 bestätigt Bischof Dr. Franz Jung die kanonische Wahl des

Herrn Pfarrer Andreas **Hartung** zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Aschaffenburg. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2022 und endet am 30. November 2026;

Herrn Pfarrer Erich **Sauer** zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Aschaffenburg. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2022 und endet am 30. November 2026;

Herrn Pfarrer Johannes **Werst** zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Main-Spessart. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2022 und endet am 30. November 2026.

Bischof Dr. Franz Jung überträgt die Hirtensorge

für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes **Elsenfeld** gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch Herrn Pfarrer Arkadius **Kycia**, Herrn Pfarrer Markus **Lang**, Herrn Pfarrer Dr. Heinrich **Skolucki** und Herrn Pfarrer Martin **Wissel** und ernennt diese zu Teampfarrern. Weiterhin ernennt er Herrn Pfarrer Markus **Lang** zum Moderator auf sechs Jahre mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes **Haßberge Süd** gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch Herrn Pfarrer Michael **Erhart**, Herrn Pfarrer Bernhard **Öchsner**, Herrn Pfarrer Michael **Weck** und Herrn Pfarrer Kurt **Wolf** und ernennt diese zu Teampfarrern. Weiterhin ernennt er Herrn Pfarrer Michael **Erhart** zum Moderator auf sechs Jahre mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes **Schweinfurter Mainbogen** gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch Herrn Pfarrer Werner **Kirchner** und Herrn Pfarrer Gregor **Mühleck** und ernennt diese zu Teampfarrern. Weiterhin ernennt er Herrn Pfarrer Gregor **Mühleck** zum Moderator auf sechs Jahre mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes **Spessart Nord** gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch Herrn Pfarrer Manfred **Hock** und Herrn Pfarrer Andreas **Reuter** und ernennt diese zu Teampfarrern. Weiterhin ernennt er Herrn Pfarrer

Manfred **Hock** zum Moderator auf sechs Jahre mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

für die Pfarreien und die Kuratie des Pastoralen Raumes **Würzburg links des Mains** gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch Herrn Pfarrer Berthold **Grönert**, Herrn Pfarrer Dr. Jerzy-Andrzej **Jelonek** und Herrn Pfarrer Dr. Paul **Julian** und ernennt diese zu Teampfarrern. Weiterhin ernennt er Herrn Pfarrer Dr. Jerzy-Andrzej **Jelonek** zum Moderator auf sechs Jahre mit Wirkung vom 20. Februar 2022.

Bischof Dr. Franz Jung bestätigt auf Vorschlag der Pfarrer gemäß § 9 des Gesetzes zur „Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“

Aschaffenburg Ost: Herrn Pfarrer Erich **Sauer** zum Kurator mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Haßberge Ost: Herrn Pfarradministrator Dr. Vincent Moolan **Kurian** zum Kurator mit Wirkung vom 20. Februar 2022.

Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Stephan **Frank**, bisher Leiter des Kath. Militärpfarramtes Schwielowsee, zum Diözesanreferenten für Priester mit Wirkung vom 1. Mai 2022;

Herrn Andreas **Hutzler**, bisher Pfarradministrator von Ostheim und Stockheim, zum Teampfarrer für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes Bad Neustadt a.d.Saale mit Wirkung vom 1. März 2022;

Herrn Dr. Florian **Judmann** zum Pfarrvikar im Pastoralen Raum Kahlgrund mit Wirkung vom 1. März 2022 und hat seinen Amtsverzicht als Pfarrer der Pfarreien Herz Jesu und St. Pius Aschaffenburg mit Wirkung vom 28. Februar 2022 angenommen;

Herrn Thomas **Klemm**, bisher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, zum Pfarrvikar im Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herrn Ordinariatsrat Robert **Sauer**, Regionaler Priesterreferent für die Dekanate Aschaffenburg und Miltenberg (50 %), zum Pfarradministrator (50 %) der Pfarreien Herz Jesu und St. Pius, Aschaffenburg, Pfarreiengemeinschaft Zum Guten Hirten in Aschaffenburg im Pastoralen Raum Aschaffenburg mit Wirkung vom 1. März 2022;

Herrn Bernd **Winter**, bisher Jugendseelsorger für die Region Miltenberg und das Jugendhaus St. Kilian sowie Rector ecclesiae der Kapelle des Jugendhauses St. Kilian in Miltenberg, zum Teampfarrer für die Pfarreien und Kuratien des Pastoralen Raumes Miltenberg mit Wirkung vom 1. März 2022.

Angewiesen wurden:

Herr Uwe **Becker** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Pater Venkatasubbaiah **Bijji** CMF als Kaplan für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Eva **Bracharz-Streib** als Pastoralreferentin für den Pastoralen Raum Spesart Nord (Teilzeitbeschäftigung 19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Leandra **Büttner** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Simone **Dempewolf** als Gemeindefeferentin für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Frau Martina **Fleckenstein** als Gemeindefeferentin für die Pfarreiengemeinschaft Goldbach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost (Teilzeitbeschäftigung 15 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Isabella **Friedrich** als Gemeindefeferentin für die Ehe- und Familienseelsorge im Dekanat Haßberge (26 Stunden/Woche) und für den Pastoralen Raum Haßberge Süd (13 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Alexander **Fuchs** als Diakon im Hauptberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Maria und Johannes der Täufer, Johannesberg, zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost sowie als Sozialkoordinator der Gemeinde Johannesberg (Jugend- und Sozialpfleger) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Stefan **Gehring** als Diakon im Hauptberuf für die Einzelpfarrei St. Nikolaus von der Flüe, Haibach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Robert **Gerber** als Diakon mit Zivilberuf für die Einzelpfarrei St. Nikolaus von der Flüe, Haibach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Benedikt **Glaser** als Pastoralassistent für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach und für die Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Schwester Katharina-Elisabeth **Glombik** als Gemeindefeferentin für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains (Teilzeitbeschäftigung 29,25 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Pater Rudolf **Götz** OSA als Mitarbeitender Priester für den Pastoralen Raum Münnertstadt mit Wirkung vom 23. Januar 2022;

Frau Melanie **Greier** als Gemeindeferentin für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Barbara **Heinrich** als Pastoralreferentin für den Pastoralen Raum Haßberge Süd (Teilzeitbeschäftigung 19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Marie-Christin **Herzog** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Dieter **Heßler** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Spessart Nord mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Matthieu **Ilunga Kalala** als Mitarbeitender Priester für den Pastoralen Raum Kahlgrund mit Wirkung vom 6. Februar 2022;

Frau Angelika **Joachim** als Gemeindeassistentin für den Pastoralen Raum Haßberge Süd (Teilzeitbeschäftigung 30 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Wolfgang **Keller** als Gemeindeferent für die Pfarreiengemeinschaft Hösbach – Maria an der Sonne und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Karl-Heinz **Klameth** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Frau Claudia **Kloos** als Gemeindeferentin für den Pastoralen Raum Elsenfeld (Teilzeitbeschäftigung 9,75 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Michael **Kornberger** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Hösbach – Maria an der Sonne sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Rainer **Kraus** als Gemeindeferent für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Rudolf **Kraus** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Goldbach im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 1. Februar 2022;

Frau Angelika **Kunkel** als Gemeindeferentin und Koordinatorin für den Pastoralen Raum Spessart Nord mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Ulrike **Lebert** als Gemeindeferentin für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach und für die Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach sowie zur

Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost (Teilzeitbeschäftigung 29,25 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Sandra **Lohs** als Pastoralreferentin für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Markus **Lüttke** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Gemeinsam unterwegs – Ebern - Unterpreppach - Jesserndorf sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Jose-Pierre **Mambu Mbuku** als Diakon im Hauptberuf für die Pfarreiengemeinschaft Goldbach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Ferdinand **Mba** als Kaplan für den Pastoralen Raum Kahlgrund mit Wirkung vom 6. Februar 2022;

Herr Bill-Augustin **Mikambu** als Kaplan für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Bernd **Müller** als Gemeindeferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Erich **Müller** als Diakon im Hauptberuf für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Katja Maria **Müller** als Gemeindeferentin für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Klemens **Nothaas** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost und für die Seelsorge in Feuerwehr- und Rettungsdiensten in der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Holger **Oberle-Wiesli** als Pastoralreferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Pater Jerry **Paravakkal** OCD als mitarbeitender Priester für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains (50%) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Michael **Peter** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost und für die Seelsorge in Feuerwehr- und Rettungsdiensten in der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Pfarrvikar Gerhard **Pfenning** als mitarbeitender Priester für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Michael **Pfrang** als Pastoralreferent für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen (31 Stunden/Woche) sowie zur Mitarbeit in der AG Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (8 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Georg **Rausch** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Hösbach – Maria an der Sonne sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Rudolf **Reinhart** als Gemeindefereferent für die Betriebsseelsorge in der Region Haßberge (19,5 Stunden/Woche) sowie für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach, die Pfarreiengemeinschaft Gemeinsam unterwegs – Ebern - Unterpreppach - Jessorndorf und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost (13 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Albert-Josef **Ridder** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Richard **Rosenberger** als Pastoraler Mitarbeiter für die Pfarreiengemeinschaft St. Maria und Johannes der Täufer, Johannesberg, sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Franz **Schick** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Wolfgang **Schwaab** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Elsenfeld mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Walter **Servatius** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Klaus **Solik** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Joachim **Stapf** als Diakon im Hauptberuf für die Pfarreiengemeinschaft Maintal – Heilige Länder, Kirchlauter, sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Michael **Staskiewicz** als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarreiengemeinschaft Goldbach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Aschaffenburg Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Pater David **Susai** MSFS als Kaplan für die Pfarreiengemeinschaften St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach und St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Bernhard **Trunk** als Diakon mit Zivilberuf für den Pastoralen Raum Haßberge Süd mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Matthias **Vetter** als Gemeindeferent für die Pfarreiengemeinschaft Maintal – Heilige Länder, Kirchlauter sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost (Teilzeitbeschäftigung 15 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Stefan **Vuletic** als Pfarrvikar für den Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Frau Ilse **Waldenmeier** als Gemeindeferentin für den Pastoralen Raum Haßberge Süd (Teilzeitbeschäftigung 30 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022;

Herr Rainer **Weigand** als Pastoralreferent für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Thomas **Weiss** als Diakon im Hauptberuf für den Pastoralen Raum Schweinfurter Mainbogen sowie als stellvertretender Diözesanbeauftragter für die Notfallseelsorge und für die Seelsorge im Feuerwehr- und Rettungsdienst mit Wirkung vom 13. Februar 2022;

Herr Norbert **Zettelmeier** als Pastoralreferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Haßberge Süd (Teilzeitbeschäftigung 29,25 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 20. Februar 2022.

Ernannt wurde:

Herr Pfarrer Frank **Mathiowetz** zum Präses des Kolpingwerkes Bezirksverband Aschaffenburg-Alzenau mit Wirkung vom 1. Februar 2022.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

Herr Dr. Stefan **Silber**, Pastoralreferent, zum 28. Februar 2022, mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Ruhestandsversetzung:

Bischof Franz hat die erbetene Resignation des Herrn Pfarrer Stefan **Muth**, Priester in der Propstei Herz Jesu in Lübeck, zum 1. April 2022 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen, treuen und guten Dienste in der Seelsorge angenommen und ihn in den dauernden Ruhestand versetzt.

Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 26. März 2022, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Herz Jesu
Hartmannstraße 2, 97688 Bad Kissingen

Referent: Pfarrer Gerd Greier

Anmeldung: Dekanatsbüro Bad Kissingen
Kapellenstraße 9, 97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971 1448, Fax: 0971 97620
E-Mail: dekanatsbuero.kg@bistum-wuerzburg.de
oder
Dekanatsbüro Rhön-Grabfeld
Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz 2, 97616 Bad Neustadt
Tel.: 09771 8038, Fax: 09771 994951
E-Mail: dekanatsbuero.nes@bistum-wuerzburg.de

Termin: Samstag, 9. April 2022, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ort: Pfarrheim Großwallstadt

Referent: Diakon Peter Ricker

Anmeldung: Dekanatsbüro Miltenberg
Bürgstädter Straße 8, 63897 Miltenberg
Tel.: 09371 9787-30, Fax: 09371 9787-31
E-Mail: dekanatsbuero.mil@bistum-wuerzburg.de

Würzburg, 21. März 2022

Bischöfliches Ordinariat
Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 0931 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich